

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	42. Sitzung Gem. FA / 12.12.2024 / 14:30 – 15:30 Uhr
TOP:	02 – DRS XX Immaterielle Ressourcen
Thema:	Update
Unterlage:	42_02_GFA-ImmRes_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
42_02	42_02_GFA-ImmRes_CN	Cover Note
42_02a	42_02a_GFA-ImmRes_Präsentation	Präsentation zu Konzernbefreiungsregelungen gemäß Artikel 23 der Bilanzrichtlinie
42_02b	42_02b_GFA-ImmRes_E_nicht öffentlich	Entwurfsskizze DRS XX „Immaterielle Ressourcen“

Stand der Informationen: 10.12.2024

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der DRSC-Mitarbeiterstab bittet den Gemeinsamen Fachausschuss (GFA) um Diskussion möglicher Auswirkungen des fehlenden CSRD-Umsetzungsgesetzes auf die Konzernbefreiungsvorschriften gemäß Artikel 23 Bilanzrichtlinie. (Sitzungsunterlage **42_02a**) [Die den Nachhaltigkeitsbericht betreffenden Befreiungsvorschriften zu Art 19a und 29a Bilanzrichtlinie sind Gegenstand von TOP 3.]
- 3 Darüber hinaus wird der GFA über den aktuellen Stand der Arbeiten an DRS XX „Immaterielle Ressourcen“ (Sitzungsunterlage **42_02b_nicht öffentlich**) informiert.
- 4 Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen – weiterhin ausstehendes CSRD-Umsetzungsgesetz und eine sich daraus ergebende Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung – bittet der DRSC-Mitarbeiterstab um Bestätigung der im Oktober 2024 getroffenen Entscheidung zur Veröffentlichung eines aktualisierten Briefing-Papiers „*DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen*“ im Dezember 2024.

3 Aktueller Stand

Überarbeitetes Entwurfsdokument

- 5 Der GFA diskutierte auf seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 die von der AG „*Immaterielle Werte*“ erarbeiteten Vorschläge zur Konkretisierung der CSRD-Vorgaben zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen. Er bat die AG um Erörterung und Anpassung einzelner Textziffern des Entwurfs.
- 6 Da der Entwurf aufgrund des verzögerten Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr zeitnah im Jahr 2024 zur Konsultation veröffentlicht werden konnte, beschloss der GFA auf seiner Oktobersitzung die Überarbeitung des Briefing-Papiers „*DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen*“ und dessen Veröffentlichung im Dezember 2024.
- 7 Die AG „*Immaterielle Ressourcen*“ tagte am 2. September 2024 und 28. November 2024. Sie besprach die erforderlichen Anpassungen des Entwurfs auf Basis der Rückmeldungen des GFA. Darüber hinaus enthält der Entwurf Anpassungen in Folge von einzelnen, bilateralen Rückmeldungen aus dem Kreis der GFA-Mitglieder.

Inanspruchnahme von Konzernbefreiungsregelungen

- 8 Durch das Scheitern der Regierungskoalition am 6. November 2024 verzögert sich die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht voraussichtlich weit in das Jahr 2025 hinein. Unternehmen stehen vor der Frage, ob sie die neue Berichtspflicht zu den immateriellen Ressourcen freiwillig für das Geschäftsjahr 2024 anwenden. Anreize hierzu könnte die Inanspruchnahme der Konzernbefreiungsregelungen gemäß Artikel 23 der Bilanzrichtlinie geben.
- 9 Zur Inanspruchnahme von Konzernbefreiungsregelungen gemäß Artikel 23 der Bilanzrichtlinie stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die nicht fristgerechte Implementierung der CSRD in deutsches Recht auf diese haben. Muss z.B. ein französisches Tochterunternehmen mit Einzelgesellschaften, welches nach französischem Recht im Einklang mit der CSRD berichtspflichtig ist, für 2024 einen konsolidierten Zwischenabschluss und einen konsolidierten Zwischenlagebericht erstellen, weil der deutsche Konzernmutterabschluss nach HGB noch nicht im Einklang mit der CSRD steht? Und kann eine freiwillige Berichterstattung nach CSRD dies heilen?

Briefing-Papier

- 10 Mit der nun weiter verzögerten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht verschiebt sich auch die verpflichtende Erstanwendung der neuen Berichtspflicht zu immateriellen Ressourcen. Im Hinblick auf eine freiwillige Umsetzung der neuen Berichtspflicht zu den immateriellen Ressourcen für das Geschäftsjahr 2024 ist nach Auffassung des DRSC-Mitarbeiterstabs allerdings eine zeitnahe Veröffentlichung des aktuellen Arbeitsstands zu den DRS-Konkretisierungen in Form eines aktualisierten Briefing-Papiers weiterhin erforderlich.

4 Fragen an den GFA

11 Der DRSC-Mitarbeiterstab bittet den GFA um Diskussion und Beantwortung der Fragen:

- Welche Anmerkungen hat der GFA zum aktualisierten Entwurf des DRS XX „*Immaterielle Ressourcen*“?
- Wie beurteilt der GFA die Auswirkungen der nicht fristgerechten Implementierung der CSRD in deutsches Recht auf die Inanspruchnahme von Konzernbefreiungsregelungen gemäß Artikel 23 der Bilanzrichtlinie?
- Stimmt der GFA der Empfehlung des Mitarbeiterstabes zu, an der im Oktober getroffenen Entscheidung zur Veröffentlichung eines aktualisierten Briefing Papiers „*DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen*“ trotz der sich ergebenden Verschiebung einer verpflichtenden CRSD-Erstanwendung festzuhalten?